

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Renell Wertpapierhandelsbank AG („**Renell AG**“) richtet ihr geschäftliches Handeln an den Zielen und Interessen ihrer Kunden aus. Die Einhaltung von Marktstandards sowie rechtmäßiges Handeln, Professionalität, Sorgfalt und Redlichkeit sind für die Renell AG daher selbstverständlich. Gleichwohl ist mit Blick auf die unterschiedlichen Beteiligten und geschäftlichen Tätigkeiten der Renell AG das Auftreten möglicher Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen. Diese ergeben sich immer dann, wenn die beteiligten Personen unterschiedliche Ziele verfolgen. Auf Art und Ursache möglicher Interessenkonflikte und entsprechende Vorkehrungen zum Umgang mit ihnen möchte die Renell AG nachfolgend hinweisen. Die Vorgaben der Renell AG zum Umgang mit Interessenkonflikten sollen unter anderem sicherstellen, dass den Kundeninteressen stets in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Mögliche Interessenkonflikte hat die Renell AG identifiziert und durch verhaltensbezogene und organisatorische Maßnahmen gelöst, deren Einhaltung durch den Compliance-Beauftragten im Unternehmen überwacht wird. Soweit sich trotz dieser Maßnahmen im Einzelfall Interessenkonflikte bei der Geschäftstätigkeit nicht vermeiden lassen, wird die Renell AG ihre Kunden hierüber gesondert aufklären.

1. Geschäftstätigkeit der Renell AG

Die Renell AG erfüllt als zugelassener Handelsteilnehmer und Spezialist / Skontroführer an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Berlin nach Maßgabe der börslichen Regelwerke sowie als Erbringer von Wertpapierdienstleistungen aufsichtsrechtlich die nachfolgenden Erlaubnistatbestände des KWG:

- das Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr.4 KWG,
- der Eigenhandel gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr.4 KWG,
- die Abschluss- und Anlagevermittlung gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr.2 KWG bzw. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr.1 KWG sowie
- das Eigengeschäft gemäß § 1 Absatz 1a Satz 3 KWG.

Art und Umfang dieser Dienstleistungen richten sich bei börsenbezogenen Tätigkeiten zum einen nach den besonderen börsenrechtlichen Anforderungen. So ist die Renell AG

beispielsweise verpflichtet, in allen ihr von der Frankfurter Wertpapierbörse zugeteilten (Aktien / Anleihe-) Spezialisten Mandaten während der Zuteilungsperiode die Preisfeststellung vorzunehmen. Zum anderen bestimmen sich Art und Umfang der Geschäftstätigkeiten nach der geschäftspolitischen Ausrichtung der Renell AG. Diese orientiert sich unter anderem an:

- den Bedürfnissen des Marktes,
- den Bedürfnissen der Kunden und
- der verfügbaren Qualifikation der Mitarbeiter.

Ein angemessener wirtschaftlicher Erfolg ist nur unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte möglich. Dabei hat für die Renell AG die Qualität der von ihr erbrachten Dienstleistungen ein besonders hohes Gewicht. Sie ist ein wesentlicher Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg, da sie Voraussetzung für die bestmögliche Erfüllung der Kundeninteressen ist. Die Renell AG ist daher darauf angewiesen, hochqualifizierte Mitarbeiter langfristig an sich zu binden, denn diese sind angesichts wachsender Komplexität und Schnelllebigkeit der Märkte eine unerlässliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg der Renell AG.

Neben den bereits oben erwähnten Börsenplätzen bestehen auch Zulassungen an der Börse Hamburg, der Börse München und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

2. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Renell AG hat eine umfassende Analyse durchgeführt, um tatsächliche und/oder potentielle Interessenkonflikte zu identifizieren und mittels verhaltensbezogener und organisatorischer Maßnahmen zu vermeiden. Um einen Interessenkonflikt zu erkennen, prüft die Renell AG daher, ob und inwieweit sie selbst, ihre Mitarbeiter oder Personen oder Unternehmen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle im Sinne von § 1 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) mit ihr verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen

- zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden könnten;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt;

- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, das Interesse eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen;
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden oder
- im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung im Sinne von § 31d Abs. 2 WpHG erhalten oder in Zukunft erhalten könnten.

Zur Vermeidung und/oder Lösung tatsächlicher und/oder potentieller Interessenkonflikte hat die Renell AG eine dauerhafte Compliance-Stelle im Unternehmen eingerichtet, die die Identifikation, Vermeidung und Handhabung von Interessenkonflikten überwacht. Ferner schult die Renell AG ihre Mitarbeiter und implementiert allgemeine Verhaltensregeln sowie spezielle Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte, zu deren Einhaltung die Mitarbeiter verpflichtet sind. Zudem hat die Renell AG Vertraulichkeitsbereiche und Informationsbarrieren eingerichtet, die eine unzulässige Kommunikation und Informationsweitergabe verhindern sollen. Alle Leitsätze und Organisationsvorschriften werden regelmäßig durch den Compliance-Beauftragten und im Rahmen der jährlichen § 36 WpHG-Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer überprüft. Diese Maßnahmen dienen unter anderem zu Vermeidung von Interessenkonflikten in folgenden, beispielhaft erwähnten Fällen:

- Die Renell AG schafft Vertraulichkeitsbereiche durch die Einrichtung von Informationsbarrieren und räumlichen und personellen Trennungen, um eine unzulässige Kommunikation und Informationsweitergabe zwischen den Bereichen Skontrofführung/Designated Sponsoring und dem Eigenhandel/Eigengeschäft zu verhindern.
- Die Renell AG verbietet darüber hinaus Mitarbeitergeschäfte für solche Finanzinstrumente, die sie als Skontrofführer/Designated Sponsor betreut, um zu verhindern, dass die Mitarbeiter Informationen, die dem Markt noch nicht zur Verfügung stehen, im eigenen Interesse verwenden können.
- Die Renell AG nimmt ferner keine Aktien als Bezahlung in den Fällen an, in denen sie das Listing dieser Wertpapiere im Freiverkehr und der anschließenden Skontrofführung übernommen hat und gewährleistet so eine neutrale und interessenfreie Preisfeststellung.
- Eigenhandels- oder Finanzkommissionsgeschäfte haben im Kundeninteresse Vorrang vor der Tätigkeit von Eigengeschäften.

3. Auswahl der Depotbank

Die Renell AG betreibt selbst kein Depotgeschäft und ist daher bei der Verwahrung von Wertpapieren auf die Tätigkeit einer Depotbank angewiesen. Die entsprechende Depotbank wählt sie sorgfältig aus. Bei der Auswahl legt die Renell AG insbesondere Wert darauf, dass die Depotbank sich als sicher und zuverlässig bewährt hat. Bei der Auswahl möglicher Depotbanken hat sich unter anderem die BNP Paribas Securities Services S.A. als zuverlässig und sicher bewährt.